

Global Organic Textile Standard

Lizenzierungs- und Labelling Leitfaden

Version vom 08. Mai 2017



Kontakt: www.global-standard.org

Anmerkung: Diese sinngemäße Übersetzung des Leitfadens dient lediglich als Hilfestellung für deutschsprachige Nutzer des GOTS. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlich gültige Fassung die englische Originalversion bleibt.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens	3
2. Definitionen.....	3
3. Lizenzbedingungen.....	4
3.1. GOTS Waren.....	4
3.2. Lizenzgebühr	4
3.3. Jahresgebühr.....	4
3.4. Registrierungsgebühr.....	4
3.5. Lizenzgebühren für Zusatzstoffe.....	5
4. Kennzeichnung von GOTS Waren	5
4.1. Produktkennzeichnung mit dem GOTS Logo	5
4.1.1 GOTS Waren, die den Anforderungen in Kapitel 2.2.1 des GOTS entsprechen.....	6
4.1.2 GOTS Waren, die den Anforderungen in Kapitel 2.2.2 des GOTS entsprechen.....	6
4.1.3 Kombinierte Produkte mit Komponenten, die den Anforderungen in Kapitel 2.2.1 und 2.2.2 des GOTS entsprechen	7
4.1.4 GOTS Zusatzstoffe, die von einem Zugelassenen Zertifizierer zugelassen wurden.....	8
4.2. Produktkennzeichnung ohne GOTS Logo	8
4.3. Endprodukte ohne GOTS Kennzeichnung.....	9
4.4. Bezugnahme bei Produkten, die nicht (vollständig) nach dem GOTS hergestellt wurden..	9
5. Zusammenfassende Anforderungen für Betriebe, die GOTS Waren mit GOTS Kennzeichnung bewerben und verkaufen.....	9
5.1. GOTS Waren, die innerhalb der Wertschöpfungskette vertrieben werden.....	9
5.2. GOTS Waren, die an Endverbraucher verkauft werden	9
6. Kennzeichnung von GOTS Zusatzstoffen	10
6.1 Verwendung des GOTS Logos durch Hersteller oder Lieferanten von GOTS Zusatzstoffen....	11
7. Verwendung des GOTS Logos in Konformitätsdokumenten	11
8. Andere Verwendungen des GOTS Logos	11
9. Missbrauch des GOTS Logos	11
10. Gestaltungsvorgaben.....	12
10.1. Printmedien.....	12
10.1.1. Mehrfarbige Variante	12
10.1.2. Monochrome Variante	13
10.2. Digitale Medien	13
10.2.1. Bildschirmbasierte Medien	13
10.2.2. Sonstige digitale Medien	15
11. Kontakt	15

1. Zweck des Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens

Dieser Leitfaden beschreibt die Lizenzbedingungen für Unternehmen, die am GOTS Programm teilnehmen und definiert die entsprechenden Lizenzgebühren und anderen Gebühren. Darüber hinaus definiert er die Anforderungen für die Nutzung des geschützten Markenzeichens „Global Organic Textile Standard“ (GOTS Logo) und die Bezugnahme auf GOTS (Zertifizierung), um eine korrekte und einheitliche Kennzeichnung von Produkten, in Anzeigen, Katalogen und anderen Publikationen sicherzustellen. Da der „Global Organic Textile Standard' (GOTS) in den Kapiteln 1.4. „Label-Abstufung und Kennzeichnung“ und in Kapitel 1.5. „Mitgeltende Dokumente“ auf diesen Leitfaden verweist, ist er als integraler Bestandteil des Standards anzusehen. Die hier festgelegten Anforderungen sind bindend, um die Einhaltung der GOTS Kriterien zu gewährleisten.

2. Definitionen

Für diesen Leitfaden werden die nachstehenden Begriffe und Abkürzungen wie folgt definiert:

<i>Global Standard gGmbH (Global Standard gemeinnützige GmbH; Global Standard non-profit GmbH)</i>	Die Global Standard gGmbH regelt alle Tätigkeiten hinsichtlich des Lizenzsystems und ist Eigentümerin des geschützten Markenzeichens 'Global Organic Textile Standard' (GOTS Logo).
<i>Zugelassener Zertifizierer</i>	Eine vom Global Standard gGmbH zugelassene Zertifizierungsstelle, die Kontrollen und Zertifizierungen in Übereinstimmung mit GOTS im relevanten Anwendungsbereich durchführt. Eine aktuelle Liste der Zugelassenen Zertifizierungsstellen befindet sich unter: http://www.global-standard.org/certification/approved-certification-bodies.html
<i>Zertifizierter Betrieb</i>	Verarbeiter, Hersteller, Händler oder Einzelhändler von GOTS Waren, die von einem Zugelassenen Zertifizierer zertifiziert wurden.
<i>GOTS Waren</i>	Textilerzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die in Übereinstimmung mit GOTS von einem Zertifizierten Betrieb hergestellt und durch einen Zugelassenen Zertifizierer zertifiziert wurden.
<i>GOTS Zusatzstoffe</i>	Zutaten (Accessoires) oder chemische Zusatzstoffe (Farb- und Textilhilfsmittel), die (für spezifische Anwendungen) als Zusatzstoffe für die Herstellung von GOTS Waren durch einen Zugelassenen Zertifizierer zugelassen wurden.
<i>Logoverwendung am Produkt</i>	Ein GOTS Logo, welches so an GOTS Waren angebracht wurde, dass es für den Käufer / Empfänger in der textilen Wertschöpfungskette und dem Endverbraucher beim Kauf sichtbar ist (z.B. Anbringung auf der (Um-) Verpackung und/oder einem (Pflege-) Etikett).
<i>Produktkennzeichnung</i>	Ein GOTS Logo, welches bei der Präsentation von GOTS Waren in Katalogen, Webseiten, Werbung oder anderen Veröffentlichungen (z.B. Versandhandel) verwendet wird.
<i>Andere Logoverwendungen</i>	Alle anderen Verwendungen des GOTS Logos, die nicht unter Produktkennzeichnung / Logoverwendung am Produkt abgedeckt sind (z.B. auf Visitenkarten / Briefköpfen oder Werbematerial ohne spezifischen Bezug auf GOTS Waren).

3. Lizenzbedingungen

3.1. GOTS Waren

Mit Abschluss der GOTS Zertifizierung durch einen Zugelassenen *Zertifizierer* erwirbt der *Zertifizierte Betrieb* eine Unterlizenz, die ihn dazu berechtigt, am GOTS Programm teilzunehmen und den Standard sowie – nach einer ausdrücklichen Freigabe des *Zugelassenen Zertifizierers* mit dem Formular „Labelling Release Form – GOTS Goods“ – das GOTS Logo für GOTS Waren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens zu verwenden, solange die entsprechende Zertifizierung gültig ist.

Der Zertifizierte Betrieb muss vollständige Aufzeichnungen für jeden Kunden, der GOTS Waren erhält, führen. Diese müssen Produktspezifikationen und Mengenangaben aller gelieferten Produkte enthalten und dem zuständigen Zugelassenen Zertifizierer zur Inspektion bereitgestellt werden. Der Zugelassene Zertifizierer muss die beabsichtigte Verwendung des GOTS Logos bzw. der GOTS Kennzeichnung durch den Zertifizierten Betrieb vorab mittels dem Formular „Labelling Release Form – GOTS Goods“ prüfen und genehmigen.

Die Logofreigabe darf nur von einem zertifizierten Betrieb durch seinen jeweiligen zuständigen Zugelassenen Zertifizierer bezogen werden.

3.2. Lizenzgebühr

Jeder Zertifizierte Betrieb muss eine jährliche Lizenzgebühr entrichten, die sich nach der Anzahl der inspizierten Betriebsstätten richtet.

Die Lizenzgebühr beträgt 120,- € pro Betriebsstätte, die für den Zertifizierten Betrieb inspiziert wird.

Zertifizierte Betriebe, die ordentliches Mitglied in einem der Global Standard gGmbH Gründerorganisationen sind, zahlen jeweils die Hälfte der Beträge.

Die Lizenzgebühren sind vom Zugelassenen Zertifizierer einzusammeln und jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres an die Global Standard gGmbH abzuführen, beginnend in dem Jahr, das auf die Erstinspektion des Zertifizierten Betriebs folgt.

Zertifizierte Betriebe, die aus dem Zertifizierungsprozess ausscheiden und sich im Folgejahr erneut zertifizieren lassen, müssen die Lizenzgebühr für beide Jahre entrichten.

3.3. Jahresgebühr

Zugelassene Zertifizierer müssen eine jährliche Gebühr von 30 Euro pro Kalenderjahr (einschließlich unvollständigen Kalenderjahren) pro inspizierter und/oder zertifizierter Betriebsstätte an die Global Standard gGmbH entrichten.

3.4. Registrierungsgebühr

Hersteller und Lieferanten von chemischen Zusatzstoffen, die die Zulassung eines Zusatzstoffes bei einem Zugelassenen Zertifizierer beantragt haben, müssen eine Registrierungsgebühr pro Handelsname eines Zusatzstoffes, der in die Positivliste (= Letter of Approval) aufgenommen wird, entrichten. Die Registrierungsgebühr ist bei der Erstregistrierung zahlbar und deckt den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der nächsten Version des GOTS ab (allgemeine Revisionen des Standards finden alle 3 Jahre statt).

Die Registrierungsgebühr beträgt 25 Euro pro Handelsname des chemischen Zusatzstoffes, der gelistet wird.

Die anfallenden Registrierungsgebühren sind vom Zugelassenen Zertifizierer spätestens bei Ausstellung der aktuellen Positivliste vom jeweiligen Kunden einzusammeln und an die Global Standard gGmbH abzuführen.

3.5. Lizenzgebühren für Zusatzstoffe

Für den Fall, dass Lieferanten von GOTS Zusatzstoffen, die für solche Zusatzstoffe eine Zulassung vom Zugelassenem Zertifizierer erhalten haben, das GOTS Logo, wie in Kapitel 6 beschrieben, freiwillig verwenden wollen, müssen sie eine Lizenzgebühr für Zusatzstoffe zahlen. Diese ist bei der Erstzulassung zahlbar und deckt den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der nächsten Version des GOTS ab (allgemeine Revisionen des Standards finden alle 3 Jahre statt).

Die Lizenzgebühren für Zusatzstoffe werden wie folgt berechnet:

Für 01 – 10 Zusatzstoffe	: 150 Euro pro Produkt
Für jeden zusätzlichen Zusatzstoff zwischen 11 – 30	: 100 Euro pro Produkt
Für jeden zusätzlichen Zusatzstoff zwischen 31 – 50	: 75 Euro pro Produkt
Für jedes zusätzliche Produkt mehr als 50	: 50 Euro pro Produkt

Die Verwendung des GOTS Logos durch Zusatzstofflieferanten muss ausdrücklich vom Zugelassenen Zertifizierer über das Formular "Labelling Release Form – GOTS Additives" freigegeben werden. Dieses Formular ist von den Lieferanten der GOTS Zusatzstoffe ihrem zuständigen Zugelassenen Zertifizierer vorzulegen.

Die Lizenzgebühren für Zusatzstoffe müssen vom Zugelassenen Zertifizierer eingesammelt und spätestens mit der Ausstellung des zugehörigen Zulassungsdokuments, dem "Labelling Release Form – GOTS Additives" an die Global Standard gGmbH abgeführt werden.

4. Kennzeichnung von GOTS Waren

4.1. Produktkennzeichnung mit dem GOTS Logo

Bei Verwendung des GOTS Logos muss dieses so an den GOTS Waren angebracht werden, dass es für den Käufer (Kunden / Empfänger in der textilen Wertschöpfungskette bzw. Endverbraucher) beim Kauf sichtbar ist (z.B. Anbringung auf der (Um-) Verpackung und/oder einem Hangtag und/oder einem Etikett).

Käufer von GOTS Waren, die gemäß Kapitel 4.1. des GOTS zertifizierungspflichtig sind, sind nicht berechtigt, die (weiterverarbeiteten) Produkte mit dem GOTS Logo anzubieten oder zu vertreiben, sofern Sie selbst nicht GOTS zertifiziert sind.

Das GOTS Logo muss immer in Verbindung mit der Angabe der zutreffenden Labelstufe „kba/kbT“ (oder „kBA/kbT in Umstellung“) oder „hergestellt aus x% kBA/kbT Fasern“ (oder „hergestellt aus x% kBA/kbT Fasern – in Umstellung“), mit dem verbindlichen Hinweis auf den Zugelassenen Zertifizierer, der die gekennzeichneten Produkte zertifiziert hat (Name, Kürzel und/oder Logo des Zertifizierers) sowie der Lizenznummer des Zertifizierten Betriebs (die vom Zugelassenen Zertifizierer vergeben wird) angebracht werden. Falls der letzte Zertifizierte Betrieb in der Wertschöpfungskette ein Groß- oder Einzelhändler ist, kann die Lizenznummer des letzten produzierenden Betriebs oder die Lizenznummer des zertifizierten Groß- oder Einzelhändlers angegeben werden.

4.1.1 GOTS Waren, die den Anforderungen in Kapitel 2.2.1 des GOTS entsprechen

Bei Verwendung des GOTS Logos sind GOTS Waren, die den Anforderungen gemäß Kapitel 2.2.1 des GOTS entsprechen, wie folgt zu kennzeichnen:



oder



'kbA/kbT'

Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]

'kbA/kbT in Umstellung'

Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]

oder durch die englische Originalbezeichnung ("organic" bzw. "organic – in conversion"). Der Benutzer kann auch eine alternative Platzierung der begleitenden Informationen verwenden, vorausgesetzt alle Labelanforderungen sind erfüllt (z.B. Platzierung der Informationen neben dem Logo). Der Nutzer kann auch die Kennzeichnung entsprechend Punkt 4.1.2. wählen.

Diese Voraussetzungen gelten auch für die Kennzeichnung von allen GOTS Waren die in Katalogen, auf Webseiten oder anderen Veröffentlichungen (z.B. Versandhandel) als solche zum Verkauf angeboten werden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Verwechslungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten bei der Kennzeichnung, Veröffentlichungen und Werbung kommt.

4.1.2 GOTS Waren, die den Anforderungen in Kapitel 2.2.2 des GOTS entsprechen

Bei Verwendung des GOTS Logos sind GOTS Waren, die den Anforderungen an die Materialzusammensetzung gemäß Kapitel 2.2.2 des GOTS entsprechen, wie folgt zu kennzeichnen:



oder



**'hergestellt aus [X]%¹
kbA/kbT-Fasern'**

Zertifiziert durch [Zertifizierer Referenz]
[Lizenznummer]

**'hergestellt aus [X]%¹
kbA/kbT-Fasern in Umstellung'**

Zertifiziert durch [Zertifizierer Referenz]
[Lizenznummer]

oder durch die englische Originalbezeichnung ("made with [X]%¹ organic materials" bzw. "made with [X]%¹ organic –in conversion materials"). Der Benutzer kann auch eine alternative Platzierung der begleitenden Informationen verwenden, vorausgesetzt alle Labelanforderungen sind erfüllt (z.B. Platzierung der Informationen neben dem Logo).

Diese Voraussetzungen gelten auch für die Kennzeichnung von allen GOTS Waren die in Katalogen, auf Webseiten oder anderen Veröffentlichungen (z.B. Versandhandel) als solche zum Verkauf angeboten werden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Verwechslungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten bei der Kennzeichnung, Veröffentlichungen und Werbung kommt.

1) Die exakte Prozentangabe der Faserzusammensetzung ($X > 70\%$) bleibt freigestellt. Erfolgt die Prozentangabe nicht, so ist die Labelstufe als „hergestellt aus kbA/kbT-Fasern“ bzw. „hergestellt aus kbA/kbT-Fasern-in Umstellung“ zu bezeichnen.

4.1.3 Kombinierte Produkte mit Komponenten, die den Anforderungen in Kapitel 2.2.1 und 2.2.2 des GOTS entsprechen

Bei Verwendung des GOTS Logos sind kombinierte Produkte mit Komponenten, die den GOTS Anforderungen entsprechen und die den Anforderungen an die Materialzusammensetzung gemäß Kapitel 2.2.1 und 2.2.2 des GOTS entsprechen, wie folgt zu kennzeichnen:





1) Die exakte Prozentangabe der Faserzusammensetzung (X > 70%) bleibt freigestellt. Erfolgt die Prozentangabe nicht, so ist die Labelstufe als „hergestellt aus kbA/kbT-Fasern“ bzw. „hergestellt aus kbA/kbT-Fasern-in Umstellung“ zu bezeichnen.

4.1.4 GOTS Zusatzstoffe, die von einem Zugelassenen Zertifizierer zugelassen wurden

Bei freiwilliger Verwendung des GOTS Logos durch Herstellern von GOTS Zusatzstoffen, die den Anforderungen, wie unter GOTS Kapitel 2.3 definiert, entsprechen und die rechtmäßig von einem anerkannten GOTS Zertifizierer zugelassen wurden, muss das Logo in der folgenden Art und Weise verwendet werden und auch zwingend mit Kapitel 6 dieses Leitfadens übereinstimmen:



‘GOTS Zugelassener Zusatzstoff’
 Zertifiziert durch [Hinweis auf Zertifizierer]
 [Zulassungsnummer]

4.2. Produktkennzeichnung ohne GOTS Logo

Anstelle des GOTS Logos können GOTS Waren mit dem Begriff „Global Organic Textile Standard“ oder mit der Kurzform „GOTS“ gekennzeichnet werden. Bei dieser Kennzeichnungsvariante bleiben alle weiteren Kennzeichnungsvorschriften unverändert bestehen wie in Kapitel 4.1. festgelegt. Das bedeutet, dass die Kennzeichnung immer durch

die zutreffende Labelstufe, den Hinweis auf den Anerkannten Zertifizierer und die Lizenznummer des Zertifizierten Betriebs ergänzt werden muss.

4.3. Endprodukte ohne GOTS Kennzeichnung

Wenn Endprodukte gemäß dem GOTS hergestellt wurden, im Einzelhandel jedoch nicht wie in obigen Kapiteln 4.1 und 4.2 beschrieben gekennzeichnet sind, gelten diese nicht länger als GOTS Waren. Folglich dürfen solche Produkte im Einzelhandel nicht mit einem Hinweis auf die GOTS Zertifizierung präsentiert, beworben oder verkauft werden.

4.4. Bezugnahme bei Produkten, die nicht (vollständig) nach dem GOTS hergestellt wurden

Zur Vermeidung von Falschdarstellungen ob ein Produkt GOTS zertifiziert ist, gestatten die GOTS Kennzeichnungsvorschriften keine Verwendung des GOTS Logos oder Referenz auf GOTS (Zertifizierung) für ein Endprodukt, wenn die GOTS Zertifizierung nur für Zwischenstufen (wie z. B. Garn oder Stoff) oder für bestimmte Komponenten des Produktes gilt. Entsprechend gestatten die GOTS Kennzeichnungsvorschriften ebenso keine Verwendung des GOTS Logos oder andere Bezugnahme auf GOTS (Zertifizierung) für Zwischenprodukte (z.B. Stoffe), wenn die GOTS Zertifizierung nur für eine vorausgehende Stufe (z.B. entkörnte Baumwolle oder Garn) gilt.

Aus diesem Grund ist eine GOTS Kennzeichnung oder eine Bezugnahme ebenfalls nicht gestattet, wenn nicht die gesamte Produktions- und Großhandelskette (B2B) GOTS zertifiziert ist. Voraussetzung für eine GOTS Produktkennzeichnung oder jegliche Bezugnahme ist, dass die gesamte Wertschöpfungskette der GOTS Waren bis zum Endprodukte einschließlich der Großhandelsebene zertifiziert sind.

5. Zusammenfassende Anforderungen für Betriebe, die GOTS Waren mit GOTS Kennzeichnung bewerben und verkaufen

5.1. GOTS Waren, die innerhalb der Wertschöpfungskette vertrieben werden

Bevor GOTS zertifizierte und gekennzeichnete Zwischen- und Fertigprodukte innerhalb der textilen Kette verkauft werden, muss der Verkäufer sicherstellen, dass:

- sein Lieferant über ein gültiges Betriebszertifikat (Scope Certificate) von einem Anerkannten Zertifizierer verfügt.
Diese Regelung gilt für alle verarbeitenden und produzierenden Betriebe als auch für Großhändler (B2B; dies können z.B. Importeure, Exporteure und sonstige Händler sein), die GOTS Waren verkaufen. Lediglich Großhändler, die einen Jahresumsatz mit GOTS Waren von weniger als 5000 Euro haben und diese weder umverpacken noch umetikettieren (umlabeln), sind von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. Solche Großhändler müssen sich jedoch bei einem Anerkannten Zertifizierer registrieren und diesen umgehend in Kenntnis setzen, wenn ihr jährlicher Umsatz 5.000 € übersteigt.
- die vorgesehene GOTS Kennzeichnung / Bezugnahme auf GOTS Zertifizierung durch einen Anerkannten Zertifizierer freigegeben wurde mit dem "Labelling Release Form – GOTS Goods" ..

5.2. GOTS Waren, die an Endverbraucher verkauft werden

Bevor GOTS zertifizierte und gekennzeichnete Produkte an Endverbraucher verkauft werden, muss der Verkäufer sicherstellen, dass:

- die letzte Stufe in der textilen Wertschöpfungskette, die der Zertifizierungspflicht unterliegt, über ein gültiges Betriebszertifikat (Scope Certificate) von einem Anerkannten Zertifizierer verfügt.

- a) Wenn ein Einzelhändler gleichzeitig auch als Großhändler (B2B) von GOTS Waren mit einem Jahresumsatz von mehr als 5000 Euro auftritt (z.B. auch an andere Einzelhändler verkauft) und/oder GOTS Waren umverpackt und/oder umetikettiert (umlabelt), ist der Einzelhändler verpflichtet, sich zertifizieren zu lassen. In diesem Fall gelten die Bedingungen für die Zertifizierung von Großhändlern, wie in Kapitel 5.1. formuliert.
 - b) Wenn ein Einzelhändler nicht als Großhändler (B2B) von GOTS Waren mit einem Jahresumsatz von mehr als 5000 Euro auftritt und/oder keine GOTS Waren umverpackt und/oder umetikettiert (umlabelt), ist er von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. In diesem Fall muss der Einzelhändler sicherstellen, dass der Lieferant, von dem er die fertig verpackten und gekennzeichneten GOTS Waren bezogen hat, GOTS zertifiziert ist (= über ein gültiges Betriebszertifikat verfügt). Wenn der Einzelhändler seine GOTS Waren direkt beim Hersteller kauft, muss er sicherstellen, dass dieser Hersteller GOTS zertifiziert ist. Wenn der Einzelhändler bei einem Großhändler (Wiederverkäufer) einkauft, so muss dieser Großhändler ebenfalls zertifiziert sein.
- die GOTS Produktkennzeichnung korrekt und vollständig ist, wie in Kapitel 4.1. bzw. Kapitel 4.2. beschrieben, und dass sie vom Anerkannten Zertifizierer des Zertifizierten Betriebes, der die Produktkennzeichnung angebracht hat, freigegeben wurde. Um dies sicherzustellen, kann der Einzelhändler bei seinem Lieferanten die Labelfreigabe mittels dem Formular "Labelling Release Form – GOTS Goods" anfragen, die vom Zugelassenen Zertifizierer des Lieferanten ausgestellt wird. Dies ist besonders dann empfehlenswert, wenn der Einzelhändler Design und Inhalt der Etiketten, Hangtags oder Verpackungen zur Verfügung stellt auf die die GOTS Kennzeichnung angebracht werden soll.

Weitere Hinweise:

Durch die Eingabe der Lizenznummer in das „Freitext-Feld“ in der öffentlichen GOTS Datenbank (www.global-standard.org) kann der entsprechende Eintrag des Zertifizierten Betriebes (wie vom zuständigen Zugelassenen Zertifizierer eingepflegt) nachgeschaut werden. Falls der Einzelhändler die Lizenznummer seines zertifizierten Lieferanten nicht am Produkt offenlegen möchte, kann er eine eigene Zertifizierung beantragen. Mit der erfolgreichen Zertifizierung erhält der Einzelhändler eine eigene Lizenznummer, die dann bei der GOTS Kennzeichnung seiner Produkte verwendet werden kann.

Als eine zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahme und als Beleg, dass das gesamte beim Zertifizierten Lieferanten eingekaufte Liefervolumen auch tatsächlich GOTS zertifiziert ist, kann der Einzelhändler vom Lieferanten Transaktionszertifikate (TCs) anfordern, die vom Zugelassenen Zertifizierer des Lieferanten ausgestellt wurden. Diese führen die konkreten Produkte und Details der Lieferung auf, einschließlich Namen und Anschrift des Käufers und die Bestätigung des GOTS Zertifizierungsstatus. Einzelhändler können die Ausstellung von TCs für jeden Einkauf / Lieferung GOTS zertifizierter Textilprodukte zu einer (Vertrags-) Bedingung für Lieferanten machen, mit denen sie in diesem Bereich zusammenarbeiten wollen.

6. Kennzeichnung von GOTS Zusatzstoffen

GOTS Zusatzstoffe, die als Zusatzstoffe für die Herstellung von GOTS Waren freigegeben (für bestimmte Anwendungsbereiche) wurden, können (im Verkauf) als „GOTS Zugelassener Zusatzstoff“ angeboten werden oder spezifischer, z.B. als "GOTS zugelassener Input" (z.B. Farbstoff, Waschmittel, etc.) oder als "GOTS Zugelassene Zutaten" (z.B. Nähgarn, Knopf, etc.). Zusammen mit dieser Angabe muss auch der Hinweis auf den Zugelassenen Zertifizierer stehen, der die Zulassung vorgenommen hat (z.B. Name und/oder Logo des Zertifizierers). Es ist nicht gestattet, GOTS Zusatzstoffe als "GOTS Zertifiziert" zu präsentieren, kennzeichnen oder zu vermarkten, da die GOTS Zertifizierung nur Herstellern, Verarbeitern, Groß- und Einzelhändlern von Textilien, die GOTS konform arbeiten

(Zertifizierte Betriebe) und für deren GOTS konforme Textilprodukte (GOTS Waren) gewährt wird.

6.1 Verwendung des GOTS Logos durch Hersteller oder Lieferanten von GOTS Zusatzstoffen

Hersteller oder Lieferanten von GOTS Zusatzstoffen können das GOTS Logo für informative und/oder Werbezwecke verwenden. Wenn diese sich für eine solche freiwillige Logoverwendung entscheiden, müssen sie eine Lizenzgebühr für Zusatzstoffe zahlen, wie in Kapitel 3.5 beschrieben und müssen die entsprechenden Anforderungen in Kapitel 8 erfüllen.

Die Verwendung des GOTS Logos am Produkt selbst, auf der Produktverpackung, in der technischen Produktspezifikation oder MSDS ist nicht gestattet.

Die Verwendung des GOTS Logos in Listen mit zugelassenen GOTS Zusatzstoffen ist mit Hinweis auf den zuständigen Zertifizierer zulässig, jedoch nur wenn die Logoverwendung vom Zugelassenen Zertifizierer freigegeben wurde mit dem Formular "Labelling Release Form - GOTS Additives".

7. Verwendung des GOTS Logos in Konformitätsdokumenten

Zugelassene Zertifizierer müssen das GOTS Logo in Betriebszertifikaten (Certificates of Compliance / Scope Certificates) und Transaktionszertifikaten (TCs) in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorlagen und Bestimmungen verwenden. Zugelassene Zertifizierer dürfen das GOTS Logo nicht in Konformitätsdokumenten verwenden, die für GOTS Zusatzstoffe ausgestellt werden (z.B. 'Letters of Approval' für Farb- und Textilhilfsmittel).

8. Andere Verwendungen des GOTS Logos

Neben seiner Funktion als Erkennungszeichen für zertifizierte GOTS Waren, repräsentiert das GOTS Logo den 'Global Organic Textile Standard' als solchen. Es darf entsprechend ausschließlich im zulässigen und eindeutigen Zusammenhang verwendet werden, beispielsweise für informative oder werbende Zwecke durch:

- Den Global Standard gGmbH und dessen Gründerorganisationen
- Zugelassene Zertifizierer in Bezug auf ihren anerkannten Status und die in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen
- Zertifizierte Betriebe und Vertreiber von GOTS Waren, die sich auf ihren Status als zertifiziertes Unternehmen und/oder auf ihre GOTS Waren, die mit dem GOTS Logo gekennzeichnet sind, beziehen. Insbesondere dürfen Groß- und Einzelhändler in diesem Zusammenhang das GOTS Logo oder einen Hinweis auf GOTS (Zertifizierung) nur dann verwenden, wenn die Produkte vollständig und korrekt über eine GOTS Produktkennzeichnung, wie in Kapitel 4.1 und 4.2 beschrieben, verfügen
- Interessensvertreter, Nicht-Regierungsorganisationen, Medien und andere Parteien, die unabhängige (Verbraucher-) Informationen bereitstellen

In jedem Fall muss der Benutzer der GOTS Kennzeichnung sicherstellen, dass es bei der Vermarktung, in Publikationen und in der Werbung zu keinen Verwechslungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten kommt.

9. Missbrauch des GOTS Logos

Um die Glaubwürdigkeit der GOTS-Kennzeichnung sicherzustellen, wird die Global Standard gGmbH und/oder die Zugelassenen Zertifizierer gegen nicht autorisierte oder irreführende

Verwendung des GOTS-Logos in Produktbeschreibungen, Anzeigen, Katalogen oder anderen Publikationen mit rechtlichen Mitteln vorgehen. Dies schließt Abmahnungen, Klagen und Veröffentlichung von Verstößen ein.

Im Falle einer unautorisierten oder irreführenden Verwendung des GOTS Logos wie oben beschrieben oder bei anderen Verstößen gegen diesen Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens durch Zertifizierte Betriebe, werden diese zur Zahlung einer Strafe verpflichtet, die nach Ermessen des GOTS in einer Höhe zwischen 300 Euro und 5000 Euro festgesetzt wird.

10. Gestaltungsvorgaben

Größe und Lage der Kennzeichnung ist so zu wählen, dass das Logo immer erkennbar bleibt und der Schriftzug „Global Organic Textile Standard; GOTS“, sowie die Labelstufe und der Hinweis auf den Zugelassenen Zertifizierer und die Lizenznummer im Falle einer Produktkennzeichnung lesbar ist. Um die Lesbarkeit sicherzustellen, sollte das Logo (einschließlich Schriftzug „Global Organic Textile Standard; GOTS“) nicht kleiner als 10 mm (ca. 0,4 Zoll) im Durchmesser abgebildet werden. Die Proportionen des Logos dürfen bei Vergrößerung oder Verkleinerung nicht verändert werden.

Die Farbe, in der die Labelstufe der GOTS Waren, der Hinweis auf den Zugelassenen Zertifizierer und die Lizenznummer in Verbindung dem Logo bei der Produktkennzeichnung dargestellt sind, ist nicht vorgeschrieben. Die Angaben müssen jedoch in der gleichen Farbe und vorzugsweise in der Schriftart „Frutiger Next Bold“ dargestellt werden.

10.1. Printmedien

Beim Drucken des Logos dürfen folgende Farbwerte verwendet werden:

10.1.1. Mehrfarbige Variante

Schriftzug 'Global Organic Textile Standard; GOTS'	100 % schwarz Schriftart "Frutiger Next bold"
Hintergrund zum Schriftzug 'Global Organic Textile Standard; GOTS'	100 % weiß oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt
Symbol Kleidungsstück	100 % weiß
Bildmarke	Euroskala 4-Farb-System: 80 % cyan; 0% magenta; 100 % yellow; 2 % black
oder	Pantone Farb-System: Pantone 362 C (coated)



oder	HKS Farb-System: HKS 60 N (uncoated)
------	---

10.1.2. Monochrome Variante

Bei der einfarbigen Variante darf das Logo in Schwarz und Weiß gedruckt werden:

Schriftzug 'Global Organic Textile Standard; GOTS'	100 % schwarz Schriftart "Frutiger Next bold"
Hintergrund zum Schriftzug 'Global Organic Textile Standard; GOTS'	100 % weiß
Symbol Kleidungsstück	100 % weiß
Bildmarke	100 % schwarz



10.2. Digitale Medien

Bei der Verwendung des Logos in Nicht-Printmedien können folgende Farboptionen verwendet werden:

10.2.1. Bildschirmbasierte Medien

Schriftzug 'Global Organic Textile Standard; GOTS'	0 rot, 0 grün, 0 blau HTML hexadecimal code: 000000 Schriftart "Frutiger Next bold"
--	---

Hintergrund zum Schriftzug 'Global Organic Textile Standard; GOTS'	255 rot, 255 grün, 255 blau HTML hexadecimal code: FFFFFFFF oder transparent (Hintergrundfarbe des Mediums) sofern die Schrift gut lesbar bleibt
Symbol Kleidungsstück	255 rot, 255 grün, 255 blau HTML hexadecimal code: FFFFFFFF
Bildmarke	63 rot, 156 grün, 53 blau HTML hexadecimal code: 3F9C35



10.2.2. Sonstige digitale Medien

Schriftzug 'Global Organic Textile Standard; GOTS'	RAL CLASSIC Farb-System: RAL 9005 Jet black Schriftart "Frutiger Next bold"
Hintergrund zum Schriftzug 'Global Organic Textile Standard; GOTS'	RAL CLASSIC Farb-System: RAL 9003 Signal white oder transparent (Hintergrundfarbe des Mediums) sofern die Schrift gut lesbar bleibt
Symbol Kleidungsstück	RAL CLASSIC Farb-System: RAL 9003 Signal white
Bildmarke	RAL CLASSIC Farb-System: RAL 6018 Yellow green



Hinweis: Die Zugelassenen Zertifizierer verfügen über Vorlagen der GOTS Logos in verschiedenen Dateiformaten, die sie den Zertifizierten Betrieben zur Verfügung stellen.

11. Kontakt

Zertifizierte Betriebe und Markeninhaber müssen sich für die Freigabe ihrer Kennzeichnung mit dem GOTS Logo mit ihrem zuständigen Zugelassenen Zertifizierer in Verbindung setzen. Die Zugelassenen Zertifizierer sind auf <http://www.global-standard.org/de/certification/approved-certification-bodies.html> aufgeführt.

Ein kompetenter Repräsentant der Global Standard gGmbH kann über das Kontaktformular auf <http://www.global-standard.org/contact.html> oder per E-Mail mail@global-standard.org kontaktiert werden